



Bozen, 29. Juni 2020

Bearbeitet von:

Christian Alber

Tel. 0471 417631

christian.alber@schule.suedtirol.it

Barbara Pobitzer

Tel. 0471 417625

Barbara.pobitzer@schule.suedtirol.it

Werner Sporer

Tel. 0471 417628

Werner.sporer@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Grundschulsprengele
der Schulsprengele
der Mittel- und Oberschulen
der gleichgestellten und anerkannten
Grund-, Mittel- und Oberschulen

Rundschreiben Nr. 35/2020

Richtlinien für die Eignungs-, Ergänzungs- und Vorprüfungen und für die außerordentliche Prüfungssession der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2019/20

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

das Unterrichtsministerium hat am 27.06.2020 die Ministerialverordnung Nr. 41 zur Festlegung der Modalitäten für die Organisation und Durchführung der Eignungs-, Ergänzungs- und Vorprüfungen und für die außerordentliche Prüfungssession der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule für das Schuljahr 2019/2020 veröffentlicht.

Im Folgenden geben wir Ihnen eine vollständige Übersicht über die im heurigen Schuljahr anzuwendenden Regelungen und weisen darauf hin, dass für alle in diesem Rundschreiben genannten Prüfungen die Sicherheits- und Hygienerichtlinien für die Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule (siehe Rundschreiben des Landesschuldirektorin Nr. 31/2020) zu beachten sind.

1. Eignungsprüfungen an Grund- und Mittelschulen

Gemäß Art. 8, Punkt 2 der Ministerialverordnung Nr. 11 vom 16. Mai 2020 finden die Eignungsprüfungen an der Grund- und Mittelschule in Präsenz statt und müssen innerhalb 1. September 2020 durchgeführt werden. Die Schulführungskraft legt den Prüfungskalender fest und informiert die Familien rechtzeitig darüber. Sie hat ferner dafür zu sorgen, dass die Prüfungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt werden. Als Orientierung gelten die Sicherheits- und Hygienerichtlinien für die Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule (siehe Rundschreiben des Landesschuldirektorin Nr. 31/2020).

Die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen von Schüler*innen, die aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen in Zusammenhang mit der derzeitigen Coronavirus-Epidemie die Prüfung nicht in



Präsenz ablegen können, stellen bei der Schulführungskraft einen begründeten und dokumentierten Antrag, die Prüfung in telematischer Form ablegen zu dürfen. Die Schulführungskraft legt die Modalitäten für die Durchführung der Prüfung mittels Videokonferenz oder durch andere telematische Verfahren in Echtzeit fest.

2. Eignungsprüfungen an Oberschulen

Die Eignungsprüfungen an der Oberschule finden ebenfalls in Präsenz statt und müssen innerhalb spätestens 4. September 2020 durchgeführt werden. Die Schulführungskraft legt den Prüfungskalender der schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest und informiert die Kandidaten*innen rechtzeitig darüber. Die Kandidaten*innen legen die Eignungsprüfungen über alle Fächer ab, die von den Rahmenrichtlinien in den jeweiligen Klassenstufen vorgesehen sind und für die sie keine Versetzung oder Eignung besitzen. Kandidaten*innen, die die entsprechende(n) Klassenstufe(n) bereits positiv absolviert haben, legen die Eignungsprüfungen nur über jene Fächer oder Teilbereiche von Fächern ab, die in der besuchten Schule nicht angeboten wurden. Die Prüfungen besteht jene Kandidatin/jener Kandidat, die/der in jedem Fach eine Bewertung von mindestens 6/10 erreicht.

3. Ergänzungsprüfungen an Oberschulen

Die Ergänzungsprüfungen an der Oberschule finden ebenfalls in Präsenz statt und müssen innerhalb 4. September 2020 durchgeführt werden. Die Schulführungskraft legt den Prüfungskalender der schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest und informiert die Kandidaten*innen rechtzeitig darüber. Ergänzungsprüfungen legen Schüler*innen ab, die versetzt wurden und Schultyp bzw. Fachrichtung wechseln möchten sowie Schüler*innen, die nicht versetzt wurden und dieselbe Klassenstufe eines anderen Schultyps bzw. einer anderen Fachrichtung ab der 3. Klasse Oberschule besuchen möchten. Die Kandidaten*innen legen die Ergänzungsprüfungen über jene Fächer oder Teilbereiche von Fächern ab, die in der Herkunftsschule nicht angeboten wurden. Die Prüfungen besteht jene Kandidatin/jener Kandidat, der/die in jedem Fach eine Bewertung von mindestens 6/10 erreicht.

4. Außerordentliche Prüfungssession der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule

Die außerordentliche Prüfungssession der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule beginnt am 9. September 2020 mit den mündlichen Prüfungsgesprächen. Die Abschlussprüfung im Rahmen der außerordentlichen Prüfungssession legen die internen Kandidaten*innen ab, die aufgrund von schwerwiegenden und dokumentierten Gründen in der ordentlichen Prüfungssession nicht zur staatlichen Abschlussprüfung antreten konnten und alle externen Kandidaten*innen (mit Ausnahme der Abendschüler*innen), welche die Vorprüfungen bestanden haben.

Die für die außerordentliche Prüfungssession angemeldeten Kandidat*innen haben das Recht, sich mit Vorbehalt an allen Universitäten und Hochschulen Italiens zu inskribieren, sowie mit Vorbehalt bei öffentlichen Wettbewerben und Auswahlverfahren teilzunehmen.

4.1 Vorprüfungen für externe Kandidaten*innen

Im Sinne des Art. 1, Abs. 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2020, Nr. 41 setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung der Oberschule das Bestehen der Vorprüfungen in Präsenz voraus. Die Schule des Prüfungssitzes legt den genauen Prüfungskalender fest und informiert die Kandidaten*innen rechtzeitig darüber.



Die Vorprüfungen legen die externen Kandidaten*innen ab, die keine Versetzung oder Eignung für die 5. Klasse erlangt haben, um ihre Vorbereitung in den von den Rahmenrichtlinien vorgesehenen Fächern in Bezug auf die Klasse(n), für die sie keine Versetzung bzw. Eignung besitzen und in Bezug auf die Abschlussklasse, zu überprüfen. Die Vorprüfungen über die Fächer des letzten Schuljahres legen auch jene Kandidaten*innen ab, die die Eignung für die 5. Klasse besitzen.

Kandidaten*innen, die bereits im Besitz eines Abschlusses eines anderen Schultyps bzw. einer anderen Fachrichtung sind, müssen die Vorprüfungen über jene Fächer, die in der Herkunftsschule nicht angeboten wurden, bezogen auf alle Klassenstufen ablegen sowie über alle Fächer der 5. Klasse.

Die Vorprüfungen werden vor jenem Klassenrat abgelegt, dem die Kandidatin/der Kandidat zugewiesen wurde. Der Klassenrat wird hierfür, sofern notwendig, um jene Lehrpersonen ergänzt, deren Fächer im letzten Schuljahr nicht vorgesehen sind. Die Schulführungskraft legt den Prüfungskalender der schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest. Ungachtet der kollegialen Verantwortung kann der Klassenrat die Vorprüfungen auch in Unterkommissionen durchführen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, den Vorsitzenden/die Vorsitzende inbegriffen.

Die Kandidatin/der Kandidat ist zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule zugelassen, wenn sie/er eine Bewertung von mindestens 6/10 in jedem Fach erreicht.

Das Bestehen der Vorprüfung zählt als Eignung für den Besuch der 5. Klasse, wenn die Kandidatin/der Kandidat die staatliche Abschlussprüfung nicht besteht oder nicht zur Prüfung antritt. Sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wird, kann der Klassenrat eine Eignung für eine vorherige Klassenstufe oder für den Besuch der Abschlussklasse aussprechen.

4.2 Prüfungskommission für die außerordentliche Prüfungssession

Die Prüfungskommission für die außerordentliche Prüfungssession trifft sich am 7. September 2020 zur Eröffnungskonferenz, in derselben Zusammensetzung wie für die ordentliche Session, an der Schule an der die Kandidat*innen das Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung beantragt haben.

Die Ersetzung von internen Kommissionsmitgliedern, sofern notwendig, nimmt die Schulführungskraft vor. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission nimmt die Deutsche Bildungsdirektion die Ersetzung vor. Die Bildungsdirektion und die Schulführungskräfte sorgen gemeinsam für die Einberufung der Prüfungskommission.

4.3 Durchführung der Prüfungen in Videokonferenz

Kandidaten*innen, die aus Krankheitsgründen oder anderen schwerwiegenden und entsprechend dokumentierten Gründen den Wohnsitz für das Ablegen der Prüfung nicht verlassen dürfen, stellen vor der Einsetzung der Kommission an die zuständige Schulführungskraft bzw. in der Folge an die/den Vorsitzende*n der Prüfungskommission einen begründeten und dokumentierten Antrag, das Prüfungsgespräch mittels Videokonferenz oder durch andere telematische Verfahren in Echtzeit durchführen zu dürfen. Die Schulführungskraft oder die/der Kommissionsvorsitzende verfügt die Durchführung der Prüfung in telematischer Form. In der Prüfungsniederschrift wird die Durchführung der telematischen Prüfung eigens vermerkt.

4.4 Durchführung des Prüfungsgesprächs in der außerordentlichen Prüfungssession

Das mündliche Prüfungsgespräch wird im Sinne des Rundschreibens der Landesschuldirektorin Nr. 25/2020 durchgeführt, welches wie folgt ergänzt wird:



1. Die Aufgabenstellung der schriftlichen Ausarbeitung in den Fächern der zweiten schriftlichen Prüfung wird den externen Kandidaten*innen durch die zuständigen Fachlehrpersonen zugewiesen und der Schulführungskraft übermittelt.

2. Die Schulführungskraft übermittelt die oben genannte Aufgabenstellung den Kandidaten*innen innerhalb spätestens 21. August 2020. Die/Der Kandidat*in übermittelt die schriftliche Ausarbeitung per E-Mail innerhalb 4. September 2020 an die zuständigen Fachlehrpersonen sowie zusätzlich auch an das Schulpostfach des Prüfungssitzes.

3. Die zuständigen Fachlehrpersonen weisen den internen Kandidaten*innen und/oder Abendschülern, die aus schwerwiegenden und dokumentierten Gründen nicht zur ordentlichen Prüfungssession antreten konnten, innerhalb der oben genannten Frist eine neue Aufgabenstellung zu.

4. In Bezug auf die Texte aus Deutsch und Italienisch wird auf den Bericht des Klassenrates verwiesen, dem die Kandidatin/der Kandidat zugewiesen ist.

5. Die Erfahrungen im Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ und die Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich „Politische Bildung und Bürgerkunde“ werden überprüft, sofern die/der externe Kandidat*in im Laufe ihres/seines Bildungsweges entsprechende Erfahrungen gesammelt hat.

Die Schulführungskräfte der Prüfungssitze für die außerordentliche Prüfungssession informieren die betreffenden Kandidaten*innen schriftlich über die Termine für die Abwicklung der staatlichen Abschlussprüfung.

Für alle hier nicht geregelten Aspekte in Bezug auf die staatliche Abschlussprüfung der Oberschule gelten die Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 25/2020, Nr. 31/2020 sowie die Prüfungsordnung auf gesamtstaatlicher Ebene (Ministerialverordnung Nr. 10/2020).

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 29.06.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 29.06.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 29.06.2020